



Gemeinde Unterhaching

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Neuerlass einer Veränderungssperre über den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 164/2012 „Gewerbegebiet Unterhaching Nord“

Der Gemeinderat hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 164/2012 „Gewerbegebiet Unterhaching Nord“, beschlossen. Zur Sicherung der Planung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.02.2022 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen (§ 16 Abs. 1 BauGB). Diese wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 16 Abs. 2 BauGB).

Folgende Satzung wurde beschlossen:

Die Gemeinde Unterhaching erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), folgende

Satzung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 164/2012 „Gewerbegebiet Unterhaching Nord“

§ 1

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 164/2012 „Gewerbegebiet Unterhaching Nord“, wurde durch Satzung von 23.10.2019 eine Veränderungssperre angeordnet. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 06.11.2019. Die Geltungsdauer dieser Veränderungssperre wird gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert. Die Jahresfrist beginnt mit dem 06.11.2021.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 164/2012 für das Gebiet Gewerbegebiet Nord Unterhaching.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, die von der Veränderungssperre nicht erfassten Änderungen aus § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

§ 4

Diese Die Satzung über die Neuerlassung der Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB).

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch am 05.11.2022.

Anlage 1 - Lageplan Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 164/2012



Gemeinde Unterhaching
Plan Nr.: 164/2012
vom 02.10.2019

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der Geltungsdauer in der Gemeinde Unterhaching, Referat 3, Rathausplatz 7, 2. Stock Zimmer 211 oder 212 eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen im Vorraum vor Zimmer 211 ausgestellt und auf der Homepage der Gemeinde Unterhaching unter www.unterhaching.de, in der Rubrik Aktuelles unter Bekanntmachungen veröffentlicht.

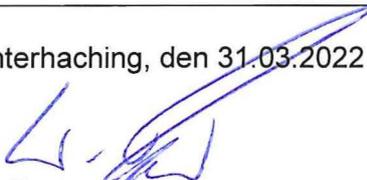
Servicezeiten:

Montag 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Freitag 07:00 Uhr - 12:00 Uhr

ACHTUNG:

Aufgrund der Corona-Pandemie ist der Zutritt zum Rathaus nur eingeschränkt möglich. Eine vorherige Terminvereinbarung per Telefon unter 089/66 55 1-0 oder per E-Mail unter planen@unterhaching.de ist erforderlich.

Unterhaching, den 31.03.2022


Wolfgang Panzer
Erster Bürgermeister

Ausgehängt am 31.03.2022 an Tafel 1-12: Abgenommen am 20.04.2022 von Tafel 1-12:

